

**Sitzung des Arbeitskreises Einheits- und Verbandsgemeinden (Mitte) im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt am 25. Juni 2014 in der Verbandsgemeinde Vorharz, Gemeinde Selke-Aue OT Wedderstedt**

**Niederschrift**

**TOP 1 – Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung**

Herr Krüger, Vorsitzender des Arbeitskreises, begrüßt alle Anwesenden und stellt die vorliegende Tagesordnung fest.

**TOP 2 – Genehmigung der Niederschrift über die 11. Sitzung am 19.02.2014 in Helbra**

Die Niederschrift über die 11. Sitzung liegt allen anwesenden Mitgliedern vor und wird ohne Änderungen einstimmig bestätigt.

**TOP 3 – Vorstellung der gastgebenden Verbandsgemeinde Vorharz durch Frau Verbandsgemeindebürgermeisterin Pesselt**

Frau Pesselt informiert ausführlich über die Verbandsgemeinde Vorharz. Das Gebiet umfasst ca. 207 km<sup>2</sup> mit ca. 13.000 Einwohnern. Nachteilig ist, dass es 4 Verwaltungsstandorte gibt. Bezüglich der Schaffung eines großen Verwaltungsstandortes gab es schon einige Bestrebungen, führten aber nicht zum Einverständnis, da hier leider noch nicht die Erkenntnis gereift ist. In der Verbandsgemeinde gibt es derzeit noch 6 Grundschulen, wobei 2 zum kommenden Schuljahr fusionieren: Ditzfurt mit Hedersleben und Groß Quenstedt mit Schwanebeck. Die Grundschule Harsleben erfüllt zum kommenden Schuljahr ebenfalls nicht die Mindestschülerzahl und fusioniert mit der Grundschule Wegeleben, wobei Harsleben als Außenstelle weiterläuft, da in Wegeleben aus brandschutztechnischen Gründen das II. Obergeschoss nicht genutzt werden kann.

Die Verbandsgemeinde Vorharz setzt sich „altkreisübergreifend“ zusammen aus der Verwaltungsgemeinschaft Bode-Selke-Aue (Altkreis Quedlinburg) und der Verwaltungsgemeinschaft Bode-Holtemme (Altkreis Halberstadt). Nach gut 5 Jahren, kann man sagen, dass die Zusammenarbeit gut funktioniert. Begonnen wurde damals mit einer 5-Ämter-Struktur und wurde zwischenzeitlich auf eine 3-Ämter-Struktur reduziert. Durch das Studieninstitut erfolgte eine Organisationsuntersuchung und im Ergebnis soll ein Handbuch zur Erstellung von Personalentwicklungskonzepten entstehen. Dies wird sicherlich interessierten Kollegen zur Verfügung gestellt werden können.

**TOP 4 – Neues einheitliches Kommunalverfassungsrecht in Sachsen-Anhalt; Inhaltliche Schwerpunkte und Anwendungsfragen aus der Praxis**

Herr Liebenehm informiert über die letzten Beratungen im Landtag zum neuen Kommunalverfassungsrecht. Hinsichtlich des vom SGSA ausgereichten Wortlautes des

Musters für eine Geschäftsordnung (per Mail) gibt es inzwischen einige Änderungen, welche bereits eingearbeitet wurden und im Internet aktuell abrufbar sind. Das neue KVG wird am morgigen Tag (26. 6. 2014) im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht. Eine Broschüre des MI wird es ebenfalls noch geben.

Herr Liebenehm informiert im Folgendem über inhaltliche Schwerpunkte des KVG:

- Zum Thema Hauptsatzung besteht im Moment keine Not. Sie gilt über den 01.07. hinaus. Die Geschäftsordnung gilt laut Auffassung des Innenministeriums nur für die Wahlperiode. Der Beschluss zur Geschäftsordnung muss nicht in der konstituierenden Sitzung, sondern kann in der Folgesitzung erfolgen.
- Bekanntmachung von Satzungen erfolgen im Amtsblatt, Aushang, Tageszeitung (soweit gesetzlich nicht anders bestimmt). Von einer ausschließlichen Bekanntmachung im Internet ist man abgerückt. Neu sind Ersatzbekanntmachungen: Sind Pläne, Karten, Zeichnungen u.ä. Bestandteil einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile durch Auslegung während der Sprechzeiten in der Verwaltung bekannt gemacht werden. Ein Hinweis hierüber muss in der Bekanntmachung des textlichen Teils erfolgen (Abs. 2).
- Das Ehrenbürgerrecht kann nun auch von einer Verbandsgemeinde verliehen werden.
- § 25 - Einwohneranträge wurde hinsichtlich der Mindestzahl von stimmberechtigten Einwohnern geändert.
- Weiterhin wurde über § 26 – Bürgerbegehren hinsichtlich der Anzahl unterzeichnender Bürger und § 27 Bürgerentscheid informiert.
- Laut § 30 – Ehrenamtliche Tätigkeit gibt es jetzt einen größeren Spielraum für die Festlegung ehrenamtlicher Tätigkeiten und damit für die Zahlung von Aufwandsentschädigungen (z. B. Einsatz in Büchereien).
- Bezüglich § 35 – Entschädigung wird informiert, dass die Aufwandsentschädigungen nicht mehr der Haushaltskonsolidierung unterliegen. Hier plant das Innenministerium zum 1. 7. 2014 die Neufassung eines Runderlasses (Anhebung der Entschädigungen um ca. 20 %).
- Laut § 35 – Entschädigung haben Berufene Anspruch auf Ersatz ihrer Fahrtkosten zum Sitzungsort. Dienstreiseanträge für Mandatsträger sind vom Vorsitzenden des Rates/Ausschusses zu genehmigen.
- § 52 – Öffentlichkeit der Sitzungen: Bild- und Tonträgeraufnahmen im öffentlichen Teil der Sitzung sind unter Auflagen möglich. Eine ordentliche Anmeldung und das Einverständnis aller Mitglieder müssen vorliegen (s. Muster für eine Geschäftsordnung). Selbständige Aufzeichnungen durch Mitglieder sind ohne Beschluss nicht zulässig.
- § 51 – Beschlussfähigkeit: Sollten einer Ladung erforderliche Unterlagen fehlen, so kann in diesem Fall der Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung gestrichen werden. Die weitere Sitzung bleibt davon unberührt.
- § 58 – Niederschrift: Auf Verlangen kann eine Erklärung des Vorsitzenden oder Mitglieds in die Niederschrift wörtlich aufgenommen werden. Diese Erklärung muss formuliert und dem Schriftführer zur Verfügung gestellt werden.
- Im § 63 – Zeitpunkt der Wahl wurde der Zeitraum (Wahlkorridor) geändert.
- § 73 – Verpflichtungsgeschäfte: Siegel ist nicht mehr zwingend notwendig, elektronische Signatur ist möglich.
- § 75 – Notwendigkeit bestimmter Fachkräfte: Die Verwaltung ist verpflichtet Fachkräfte für bestimmte hoheitliche Aufgaben vorzuhalten. Der Beamtenstand muss gleich bleiben.
- Ortschaftsrecht § 82 – Wahl des Ortsvorstehers und des Ortschaftsrates: Ab Wahlperiode 2019 besteht die Verpflichtung, in Ortschaften mit bis zu 300

Einwohnern einen Ortsvorsteher zu haben. Weiterhin erfolgen noch Hinweise zu den §§ 83 – 88.

- Verbandsgemeinden § 89 – Grundsatz: Änderungen der Verbandsgemeindevereinbarung können nur mit der Mehrheit der Verbandsgemeinderatsmitglieder beschlossen werden.
- § 90 – Aufgaben: Erfüllung der Aufgaben im eigenen Wirkungskreis. Neu: Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Kinderförderungsgesetz (bisher: Trägerschaft der Kindertageseinrichtungen).
- § 91 – Wahrnehmung der Aufgaben – Hinweis auf Erfüllung der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden.
- § 99 – Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung: Die Entgegennahme von Spenden ist Aufgabe des Hauptverwaltungsbeamten. Das Verfahren soll transparent sein. Eine Bagatellgrenze sollte in der Hauptsatzung festgelegt werden. Einmal im Jahr ist ein Spendenbericht der Kommunalaufsicht vorzulegen.
- § 128 – Zulässigkeit wirtschaftlicher Unternehmen: keine Erweiterung des kommunalen Gestaltungsspielraumes.

#### **TOP 5 – Zusammenarbeit mit den Kommunalaufsichtsbehörden; Erfahrungsaustausch**

Es erfolgt ein reger Erfahrungsaustausch. Einige anwesende Mitglieder schildern Vorgänge und deren Verläufe in Zusammenarbeit mit den Kommunalaufsichten der Landkreise.

Fazit: In einigen Kommunalaufsichten ist die Zusammenarbeit (je nach Ansprechpartner) zufrieden stellend. Während in anderen die Zusammenarbeit sehr zu wünschen übrig lässt. Zu Fragestellungen muss man bereits eine Antwort haben, zu der dann nur noch mit Ja oder Nein geantwortet werden muss. Beratungen finden selten statt. Der Bürgermeister wird mit seinen Problemen oft allein gelassen. Oftmals fallen seitens der Kommunalaufsichten Entscheidungen, die nicht zu vertreten sind: z. B. Verweigerung von Fördermitteln für das STARK III-Programm oder Kommunalaufsicht verweigert eine Fördermaßnahme Tourismus mit 6.500 € Eigenmitteln (trotz genehmigten Haushalt). Dieser wird nur zugestimmt, wenn andere Dinge dafür im Haushalt gestrichen werden.

#### **TOP 6 – Aufstellung einheitlicher Flächennutzungspläne gemäß § 204 Abs. 2 BauGB als Folge der Gemeindegebietsreform; Sachstand und Kosten**

Die Aufstellung einheitlicher Flächennutzungspläne wurde vom Land verordnet und im Zuge dessen sollte das Land auch Mittel hierfür ausreichen. Leider ist dies nicht der Fall. Laut Aussagen des zuständigen Ministers stehen hier keine Mittel zur Verfügung.

Die Mitglieder des Arbeitskreises informieren über den derzeitigen Arbeitsstand zum Flächennutzungsplan in ihren Verwaltungen. Die Kosten liegen in den einzelnen Verwaltungen zwischen 70.000 € bis 80.000 €

#### **TOP 7 – Antragsverfahren für die Gewährung von Liquiditätshilfen und Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsstock nach § 17 FAG; Erfahrungsaustausch**

Der Gesetzentwurf zum FAG liegt noch nicht vor. Die Finanzausgleichsmasse soll voraussichtlich um rd. 130 Mio. Euro gekürzt werden. Mit dem neuen FAG wird man an einem Scheideweg stehen.

## **TOP 8 – Aktuelle Mitteilungen der Landesgeschäftsstelle**

### *Kommunalwahl*

Die Kreisvorstandskonferenz wählt am 3. 11. 2014 ein neues Präsidium. Die amtierenden Mitglieder haben sich bereit erklärt, wieder zu kandidieren. Im nächsten Jahr finden eine Reihe von Bürgermeisterwahlen statt. In der Folge wird es voraussichtlich größere Änderungen in der Zusammensetzung des Präsidiums geben.

### *Beamtenversorgungsrecht*

Ein neuer Gesetzentwurf liegt vor. Es soll u. a. eine neue Regelung für Beamte getroffen werden, die z. B. aus dem Landkreis kommen und eine Beamtenstelle auf Zeit antreten, die aus gemeindlicher Sicht aber abzulehnen ist.

Im Beamtenversorgungsrecht gibt es keine wesentlichen Änderungen.

### *Zinsforderungen des Landes wegen nicht alsbaldiger Verwendung von Städtebaufördermitteln*

Im Verwaltungsgericht Halle sind 33 und in Magdeburg 27 Klagen eingegangen. Die Stadt Blankenburg erklärte sich bereit, ein Pilotverfahren zu führen.

## **TOP 9 – Anfragen und Anregungen**

Anpassung der Steuerhebesätze: Die Vereinbarungen aus den Gebietsänderungsverträgen haben Vorrang (so das OVG LSA). Hier ist das Land in der Pflicht, die Folgen für die Gemeinden, die die Hebesätze aufgrund der kommunalaufsichtlichen Forderung erhöht haben und ggf. Rückzahlungen machen müssen, zu mildern.

## **TOP 10 - Datum, Zeit und Ort der nächsten Sitzung**

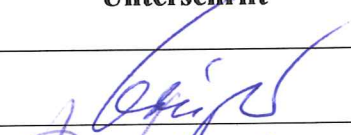
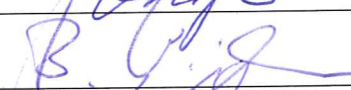
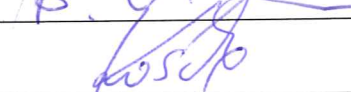
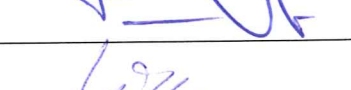
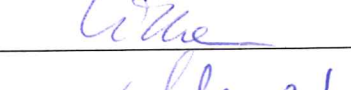
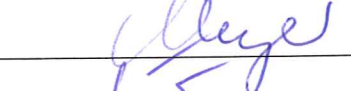
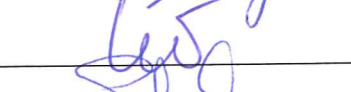
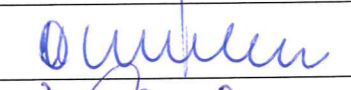
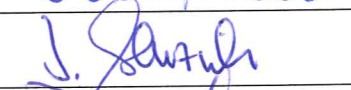
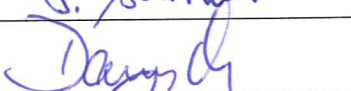
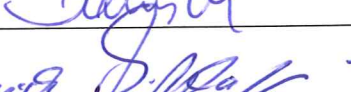
Die nächste Sitzung findet am 12.11.2014, 10.00 Uhr in der Stadt Harzgerode statt.

gez. Stebener  
Schriftführer

## 12. Sitzung des Arbeitskreises Einheits- und Verbandsgemeinden (Mitte) im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

25.06.2014, Gemeinde Selke-Aue OT Wedderstedt (Verbandsgemeinde Vorharz)

### Teilnehmerliste

| Name, Vorname     | Stadt / Gemeinde                 | Unterschrift                                                                          |
|-------------------|----------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|
| Krüger, Thomas    | kreis. Hüg                       |    |
| Nimmich, Bernd    | frem. Bördekreis                 |    |
| Kosche, H.-Ludwig | Stadt Hecklingen                 |    |
| Stöhr, Michael    | Verb. gem. Egelar Mulde          |    |
| Peswell, Ute      | Verb. gem. Vorharz               |    |
| Wöbken, Anja      | Gemeinde Südharz                 |    |
| Jäger, Heide      | Stadt Seeland                    |   |
| Bürger, Christine | Gem. Nordharz                    |  |
| Shuppek, Bernd    | Verb. gem. Mansfelder Gr.-Hörsen |  |
| LIEBOWITZ, HEIKO  | SGV                              |  |
| Bentzien, Jürgen  | Stadt Harzgerode                 |  |
| Damsch, Frank     | St. OH a. Br.                    |  |
| Wagenfeld, Jürgen | Freem. Stadt Osterode            |  |
| Loß, Silke        | Verb. Sach-Lipt                  |  |
|                   |                                  |                                                                                       |
|                   |                                  |                                                                                       |
|                   |                                  |                                                                                       |
|                   |                                  |                                                                                       |
|                   |                                  |                                                                                       |